

II. TEIL - STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

(Ausführungsvorschriften)

1. ABSCHNITT - Studienordnung

§ 25. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu einem Aufbaustudium, , studienvorbereitenden Vorstudium , Lehrgang (außerordentlich, Hauptstudium (ordentlich) setzt voraus:
 1. die künstlerische Eignung für die gewünschten Studien;
 2. die Absolvierung einer in zwei Teilen gegliederten Aufnahmeprüfung (Theorie und Praxis);
 3. die Erfüllung der in den Curricula für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen; im Fall berechtigter Zweifel an der physischen oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests gefordert werden;
 4. für künstlerische Berufsstudien die sogenannte Mittlere Reife (Sekundar II Abschluss);
 5. die Erfüllung folgender formaler Erfordernisse:
 - a) Ansuchen um Aufnahme in ein ordentliches bzw. außerordentliches Studium (Online-Bewerbung)
 - b) Anmeldung zur Fortsetzung des Studiums (Formular)
 - c) Ansuchen um Zulassung zu einem Schwerpunktstudium
 - d) Fristgerechte Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung (online)
 6. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache: Fremdsprachige StudienbewerberInnen müssen das deutsche Sprachniveau im Level B 1 durch ein Zertifikat eines autorisierten Sprachinstitutes nachweisen. Zusätzlich kann eine Überprüfung von musikalischen bzw. musik-theoretischen Basisinhalten durch das Konservatorium verlangt werden. Eine Zulassung zum Studium kann auch unter der Auflage erfolgen, die geforderten Sprachkenntnisse (Zertifikat durch Sprachinstitut) innerhalb von zwei Semestern nachzureichen.
 7. Der Abschluss eines Aufnahmevertrages
 8. die Verfügbarkeit eines entsprechenden Studienplatzes
- (2) Zu den besonderen Zulassungsvoraussetzungen ist festzuhalten:
 1. Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem außerordentlichen Studium (siehe § 25) sind in den jeweiligen Curricula festgelegt; über die Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsmodalitäten für ein außerordentliches Studium einschließlich einer allfälligen Befristung hat die betreffende Fachabteilung Richtlinien zu erlassen.
 2. Für den Fall, dass die Lehrbefähigungsprüfung als Nachweis der künstlerischen Eignung für den zweiten Studienabschnitt des Diplomstudiums geltend gemacht werden sollte (Antrag bzw. Vermerk im Prüfungsansuchen notwendig), darf der künstlerische Teil der Lehrbefähigungsprüfung nicht schlechter als „Gut“ bewertet werden. Die Prüfungskommission, welche in diesem Fall zugleich die Zulassungskommission ist, wird das Programm auf die entsprechende Wertigkeit hin prüfen. (Vgl. Curriculum IGP). Die Gültigkeit der künstlerischen Zulassung zum Studium ist prinzipiell nur für ein direkt anschließendes Studium (Fortsetzung) aufrecht. Nach erfolgter Zulassung zum zweiten Studienabschnitt im Diplomstudium können künstlerische Fächer (natürlich auch das ZkF) bei Gleichwertigkeit (vgl. § 55, Abs. 5) zur Anrechnung gelangen.

Grundsätzlich gelten für die Aufnahme in das Konservatorium als Mindestalter:

- Lehrbefähigungsstudien: das vollendete 17. Lebensjahr.
 - Alle anderen Studien: das vollendete 15. Lebensjahr.
 - Ausnahmen bilden Aufbaustudien und Sonderlehrgänge (kein Mindestalter)
- (3) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich mittels der im Sekretariat oder über Internet erhältlichen Formulare.
- (4) Über die formalen Voraussetzungen erhalten die BewerberInnen über Webpage und Hochschulinformationssystem und im Studienbüro Auskunft. Über nähere fachliche Voraussetzungen wird Auskunft über die FachabteilungsleiterInnen erteilt, so fern dafür nicht veröffentlichte Regelungen zur Verfügung stehen.
- (5) Über die endgültige Aufnahme derjenigen BewerberInnen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, und über deren Zuteilung in eine Klasse künstlerischer Ausbildung wird in der Zuteilungskonferenz unter dem Vorsitz des (der) Direktors/Direktorin und in Absprache mit dem (der) zuständigen FachabteilungsleiterIn entschieden.
- (6) BewerberInnen, welche die Zulassungsprüfung bestanden haben, jedoch mangels Studienplätzen nicht aufgenommen werden konnten, werden auf einer Warteliste verzeichnet. Bei Freiwerden eines Studienplatzes innerhalb des der Zulassungsprüfung folgenden Studiensemesters können sie innerhalb dieses Zeitraumes ohne neuerliche Zulassungsprüfung aufgenommen werden.
- (7) BewerberInnen, die schon einmal SchülerInnen oder Studierende des Konservatoriums waren und die
1. auf Grund von Verstößen gegen die Studienordnung oder sonstiger Bestimmungen der Satzungen
 2. wegen des Nichtbestehens einer Kontrollprüfung
 3. aus sonstigen (insbesondere disziplinarischen Gründen) vom Besuch des Konservatoriums ausgeschlossen wurden, haben kein Anrecht auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung bzw. Wiederaufnahme.

§ 26. Prüfungskommission (Aufnahme- / Zulassungsprüfung)

Voraussetzung für die Aufnahme in das Kärntner Landeskonservatorium ist die positive Ablegung einer kommissionellen Eignungsprüfung. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist in den Satzungen des Konservatoriums (§ 52 und § 53) geregelt. Die oder der Vorsitzende hat für den Fall, dass die Entscheidung der Kommission mit den grundlegenden Zielsetzungen des Kärntner Landeskonservatoriums nicht übereinstimmt, das Recht, die Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse mit einem Veto auszusetzen. In diesem Fall ist die Kommissionsbeurteilung zu dokumentieren und die Angelegenheit dem (der) Direktor(in) zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 27. Zulassung

Der (Die) DirektorIn hat Personen, welche die Eignungsprüfung bestanden haben, nach Maßgabe der Ausbildungsplätze zum jeweiligen Studium am Kärntner Landeskonservatorium zuzulassen. Mit Abschluss des gesamten Aufnahmeverfahrens wird der (die) AntragstellerIn ordentliche(r) oder außerordentliche(r) Studierende(r) oder Angehörige(r) des Kärntner Landeskonservatoriums. Dies ist durch die Ausstellung eines Ausweises zu beurkunden, der als Lichtbildausweis gestaltet sein kann. Der Ausweis hat zumindest Namen, Geburtsdatum des (der) Studierenden und die Gültigkeitsdauer zu enthalten.

§ 28. Fremdsprachige Urkunden

Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Anrechnung von Vorleistungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der (die) AntragstellerIn auf Verlangen des Kärntner Landeskonservatoriums autorisierte Übersetzungen anfertigen zu lassen.

§ 29. Zulassungsfristen

- (1) Das Studienbüro des KONSE hat für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist sowie ggf. darüber hinaus eine Nachfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Anträge auf Zulassung zum Studium einzubringen, die Fortsetzung des Studiums zu melden und ein allfälliger Studienbeitrag zu entrichten sind. Werden die Anträge auf Zulassungen oder die Meldungen der Fortsetzung des Studiums nicht fristgerecht eingebracht, so kann ein zusätzlicher Studienbeitrag eingefordert werden.
- (2) Die Direktion ist berechtigt, für die Zulassung zu Lehrgängen und zu ordentlichen Studien im Rahmen transnationaler EU-, staatlicher oder universitärer oder konservatorischer Mobilitätsprogramme eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

§ 30. Fortsetzung des Studiums

- (1) Die Fortsetzung des Studiums muss jährlich schriftlich und fristgerecht bekanntgegeben werden (Wiederanmeldungsformular). Bei fehlender Wiederanmeldung besteht kein Anspruch auf Fortsetzung des Studiums bzw. Inanspruchnahme von Unterricht.
- (2) Die Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist eine positive Beurteilung in den zentralen künstlerischen Fächern im vorangegangenen Semester. Die Fortsetzung des Studiums nach einer negativen Beurteilung ist auf Antrag der (des) Studierenden möglich, wenn die zuständige Prüfungs-kommission dies nach einer kommissionellen Kontrollprüfung zugelassen hat.
- (3) Die Fortsetzung des Studiums kann verweigert werden, wenn die im Curriculum für gewisse Abschnitte festgelegten Bedingungen oder Fortschritte (z. B. Absolvierungen der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase) in einem unzureichenden Maß erfüllt wurden oder wenn trotz erfolgter Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Schulordnung oder des Aufnahmevertrags verstoßen wurde.
- (4) Die Fortsetzung des Studiums kann auch verweigert werden, wenn auf Grund der vorliegenden Zeugnisse ersichtlich ist, dass der (die) Studierende das Studium bzw. den Studienabschnitt innerhalb der im Curriculum vorgesehenen Dauer unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit nicht mehr abschließen kann.
- (5) Bei Überschreitung der Regeldauern von Studien, Studienabschnitten und Lehrgängen ist die Fortsetzung bzw. Zuteilung zum Einzelunterricht nur nach Maßgabe von Lehrkapazitäten möglich.
- (6) Im Fall berechtigter Zweifel an der physischen oder psychischen Eignung für das gemeldete Studium kann das Konservatorium die Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Gutachtens verlangen und ggf. die Fortsetzung des Studiums verweigern. Die Entscheidung hierüber trifft die Direktion auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens im Einvernehmen mit der Hauptfachlehrkraft (bzw. der Lehrkraft im zentralen künstlerischen Fach und des (der) jeweiligen Fachabteilungsleiter(in)). Bringen die Studierenden das geforderte Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist nicht bei, kann der Beschluss ohne Gutachten erfolgen.
- (7) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist bis zum Ende der Zulassungsfrist im unmittelbar darauf folgenden Semester wirksam, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.
- (8) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums kann das Studienbüro auf Wunsch des Studierenden eine Bestätigung ausstellen. Diese muss jedenfalls Namen, Geburtsdatum des (der) Studierenden, die Matrikelnummer, die Studienrichtung und das aktuelle Semester enthalten.

§ 31. Erlöschen der Zulassung

- (1) Die Zulassung erlischt spätestens durch eine negative Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung. Eine neuerliche Zulassung innerhalb von fünf Jahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zulassung erlischt in jedem Fall, wenn der(die) Studierende
 1. sich vom Studium abmeldet
 2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt
 3. eine vereinbarte Befristung endet
 4. den Lehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.
- (3) Das Erlöschen der Zulassung, ausgenommen im Fall einer vereinbarten Befristung, ist auf Antrag durch das Studienbüro zu beurkunden.

§ 32. Abweichungen von der Regelstudienzeit / Abgangsbescheinigung

- (1) Abweichungen von der in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Studiendauer (Regelstudienzeit) können auf begründeten Antrag des Studierenden in den in Abs. 2 bis 4 genannten Fällen von der Direktion genehmigt werden. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Gegen diese Entscheidung können bei der Direktion begründete Einwendungen vorgebracht werden.
- (2) Je Anlassfall kann der (die) Studierende für höchstens zwei Semester, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, beurlaubt werden. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten ist während der Beurlaubung nur in besonders begründeten Fällen nach Zustimmung der Fachabteilungsleitung möglich. Der (die) DirektorIn ist von der Zulassung zu informieren.
- (3) Je Studienabschnitt ist die Wiederholung eines Studienseesters einmal, in besonders begründeten Ausnahmefällen zweimal möglich, wenn der (die) HauptfachlehrerIn, der (die) DirektorIn und die zuständige Fachabteilungsleitung der Wiederholung zustimmen. Über eine Wiederholung des Semesters aus Anlass einer negativ beurteilten kommissionellen Semesterprüfung entscheidet die zuständige Prüfungskommission. Der (die) DirektorIn ist von der Entscheidung zu informieren.
- (4) Die Wiederholung des zentralen künstlerischen Faches ist auf Antrag nur für maximal zwei Semester zulässig.
- (5) Das Ansinnen auf Studienverkürzung wird im Verfahren zur Zulassung zu Finalprüfungen (Kommission: Fachabteilungsleitung und Lehrer der jeweiligen Fachgruppe) naturgemäß mitgeregelt.
- (6) Abgangsbescheinigung:

Beendet der (die) Studierende ein Studium oder einen Lehrgang ohne den jeweils vorgesehenen Studienabschluss, so ist auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen. Diese hat alle Prüfungen, zu denen der (die) Studierende angetreten ist, einschließlich der jeweiligen Beurteilungen, zu bescheinigen.

§ 33. Studienformen

(1) Das Konservatorium kann besucht werden als „SchülerIn“ oder als „StudentIn“. Als „SchülerInnen“ werden die TeilnehmerInnen an den aufbauenden Studien bezeichnet, die das 17. bzw. 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

(2) Als „Ordentlich Studierende(r)“ werden die TeilnehmerInnen mit Hauptfachbelegung an den

1. Lehrbefähigungsstudien,
2. Diplomstudien,
3. Lehrgängen
4. Kooperationsstudien im tertiären Bereich

bezeichnet, die das 17. bzw. 15. Lebensjahr überschritten haben.

(3) Die Zulassung als außerordentliche(r) Studierende(r) kann erfolgen:

1. für ein zentrales künstlerisches Fach (z. B. Repertoirestudium)
2. für einen Lehrgang
3. für einzelne Lehrveranstaltungen, Studienschwerpunkte oder Studienzweige.

(4) Ein(e) „Außerordentlich Studierende(r)“ ist

1. vom/von der DirektorIn nach Maßgabe verfügbarer Plätze und nach Absolvierung der Zulassungsprüfung und -kriterien aufzunehmen, wobei die ordentlich Studierenden vorrangig zu berücksichtigen sind.
2. Grundsätzlich ist die Möglichkeit, das Konservatorium als außerordentlich Studierender zu besuchen, mit einem Studienjahr befristet, es sei denn, dass die beschriebenen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind (§ 33, Abs. 4, Z 1).

§ 34. Studienaufbau und -inhalte

(1) Die Studien am Konservatorium sind je nach Studienrichtung in Abschnitte und/oder Jahrgänge gegliedert.

(2) Die für die einzelnen Abschnitte und Jahrgänge zulässige Studienzeit sowie die in den einzelnen Studienrichtungen zu absolvierenden Fächer und Studienprüfungen sind in den Curricula, II. Teil, § 7, geregelt.

(3) Zusätzliche Studieninhalte:

Zusätzlich zu den in den jeweiligen Lehrplänen vorgeschriebenen Fächern können interne oder öffentliche Veranstaltungen, Auftritte oder Veranstaltungsbesuche von der Direktion in Absprache mit der jeweiligen Fachabteilung vorgeschrieben werden. (Siehe auch „Kommissionelles Vorspiel und kommissioneller Lehrauftritt“ unter § 36 (2) 4). Sie dienen der Vertiefung der künstlerisch-pädagogischen Fähigkeiten, der Steigerung der Auftrittsroutine, der Repräsentation des Konservatoriums in der Öffentlichkeit. Für umfangreichere Aktivitäten (z. B. Orchesterprojekte) werden notwendige Informationen am Beginn des neuen Schuljahres bekanntgegeben.

§ 35. Studienabschlüsse – Einzelzeugnisse – Bestätigung der Teilnahme

(1) Als formale Studienabschlüsse gelten:

1. das Vorstudienabschlusszeugnis für SchülerInnen, die an den Vorstudien teilnehmen
2. das Lehrbefähigungszeugnis für ordentlich Studierende, die an den Lehrbefähigungsstudien teilnehmen
3. das Diplomprüfungszeugnis für ordentlich Studierende, die an den Diplomstudien teilnehmen
4. das Lehrgangszeugnis für ordentlich Studierende, die an den Lehrgängen teilnehmen und
5. die Bescheinigung (das Zertifikat) für TeilnehmerInnen an Kursen sowie für außerordentlich Studierende.

(2) Als Einzelzeugnisse gelten Erfolgsnachweise, die die Absolvierung von Lehrveranstaltungen von einem oder mehreren Semestern (z. B. für Kooperationsstudien) bestätigen. Im Regelfall existiert eine Online-Plattform, auf der jeder Studierende selbst die Möglichkeit hat, in seinem eigenen Account Erfolgsnachweise auszudrucken.

Folgende Punkte liegen diesbezüglich im Verantwortungsbereich des Studierenden, des (der) Schülers/der Schülerin (bzw. des Erziehungsberechtigten):

1. Der(die) Student(in) hat die Pflicht, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Prüfung darüber zu vergewissern, dass seine Benotung (bzw.) Teilnahme in valider Form erfolgt ist. Diesbezügliche Probleme müssen der Direktion innerhalb dieser Frist schriftlich bekanntgegeben werden.
2. Bei nicht erfolgtem Studienabschluss bzw. Studienabbruch erhält der (die) Studierende auf Antrag eine Bestätigung der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (vgl. § 43)

§ 36. Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. nach Maßgabe des Lehrangebots und im Rahmen der Curricula die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen und das Lehrpersonal auszuwählen;
2. die Lehr- und Forschungseinrichtungen, insbesondere die Bibliothek des Konservatoriums im Rahmen der Benutzungsordnungen, zu nützen;
3. als ordentliche und außerordentliche Studierende im Rahmen der vorgesehenen Vorschriften und nach Maßgabe des Lehrangebotes Prüfungen abzulegen;
4. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen Lehrgangs-, Diplom- und Lehrbefähigungszeugnisse verliehen zu erhalten.

(2) Die Studierenden haben die Pflicht,

1. die in den Satzungen des KONSE festgelegten Bestimmungen und Zusatzverordnungen zu erfüllen;
2. Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben;
3. Jedes Semester die Fortsetzung des Studiums während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden, sowie ggf. jedes Semester ein Studienbuch zur Eintragung von Absolvierungen fristgerecht vorzulegen;

4. die von der jeweiligen Fachabteilung festgelegten „Kommissionellen Vorträge und kommissionellen Lehrauftritte“ (KV, KL) zu absolvieren. *Der KV und der KL sind studienbegleitende und studienberatende Einrichtungen, in denen Studierende zusätzlich zu einer Final- und Übertrittsprüfung kommissionelle Feedbacks erhalten, die auch der Simulation von Auditions und Lehrauftritten bei zukünftigen Stellenbewerbungen dienen (Mindestausmaß: Ein KV im K_DIPL einmal jährlich, ein KV im P_DIPL ab dem 4. Semester, ein KL im 6. Semester des P_DIPL). KVs und KLs werden von jeder Fachabteilungsleitung (möglicherweise abweichend) organisiert. Die Termine werden den Studierenden von den Fachabteilungsleitungen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Das Feedback wird von der Kommission (vier bis sechs Personen) für jeden Studierenden schriftlich ausformuliert und liegt zur persönlichen Einsicht des Studierenden im Studienbüro auf. Obgleich ein KV oder ein KL nicht Teil einer formalen Leistungsbeurteilung ist, kann es sowohl für den Studierenden als auch für den Hauptfachlehrer wichtige Aussagen über den Fortschritt am Instrument oder in der Pädagogik machen und eine Art Standortbestimmung darstellen.*
5. sich beurlauben zu lassen oder
6. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und in diesem Zuge den Nachweise der Absolvierung aller im Curriculum vorgeschriebenen ergänzenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.
7. gegebenenfalls ein Exemplar einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit der Bibliothek des Konservatoriums kostenlos zur Verfügung zu stellen;
8. auf jede Art von Rechtsansprüchen und Forderungen in Bezug auf alle Formen von Veröffentlichungen (Audio, Video, Schriftwerke, etc.), die in Zusammenhang mit der Ausbildung am Konservatorium oder mit seinen Kooperationspartnern produziert wurden;
9. im Laufe des ersten Monats nach Studienbeginn den Aufnahmevertrag zu unterzeichnen.
10. an den von der Direktion verordneten, vorwiegend zentralen Schulveranstaltungen trotz Erfüllung der in den Curricula festgeschriebenen Lehrveranstaltungen (z. B. Orchester, Ensemble-Kammermusik ...) teilzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass außerschulische Projekte und der damit verbundene Arbeits- und Probenaufwand nicht mit schulischen Projekten und deren Aufwänden kollidieren.

§ 37. Beendigung des Studiums von Amts wegen

Der (die) DirektorIn kann die Beendigung des Studiums verfügen, wenn ein (eine) Schüler(in) oder ein (eine) Studierende(r)

- sich zweimal ungerechtfertigt einer für ihn fälligen und festgesetzten Prüfung nicht unterzieht;
- zweimal zu einer fälligen Prüfung auf Grund der Bestimmungen der Satzungen des KONSE nicht zugelassen wurde (siehe auch II. Teil, Abschnitt 2, § 44ff)
- die in der Studienordnung vorgesehene Studiendauer um mindestens ein Jahr überschritten hat;
- verpflichtende Lehrveranstaltungen nicht ausreichend besucht hat;
- sich der Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen ungerechtfertigt, unentschuldigt und entgegen den verlautbarten Anforderungen entzieht;
- durch sein/ihr disziplinäres Verhalten den Unterricht beeinträchtigt oder dem Ansehen des Konservatoriums Schaden zufügt.

§ 38. Curricula

Die Curricula regeln die für die einzelnen Studien und Stufen zulässige Studiendauer sowie die in den einzelnen Studienrichtungen zu absolvierenden Fächer, deren Lehrinhalt und die abzulegenden Prüfungen. In der Entwicklung der Curricula ist im Sinne der Studiendurchlässigkeit auf Vergleichbarkeit im Umfang und Gleichwertigkeit im Verhältnis zu Hochschul- und Universitätsstudien (siehe §78, Universitätsgesetz 2002, Anerkennung von Prüfungen) Wertzulegen. Nebst den zentralen (künstlerischen) Fächern sollte auch ein angemessenes Ausmaß an Wahlfächern (frei/verpflichtend) zum Zwecke von Schwerpunktbildungen angeboten werden.

§ 39. Aufbaustudien, Begabtenförderung, Studienvorbereitung

1. Die Aufbaustudien (Vorstudium, Mittelstudium, Oberstudium) dienen der möglichst frühen und umfassenden Ausbildung künstlerisch außerordentlich begabter und leistungsfähiger Schüler(innen) vor deren Eintritt in das eigentliche Berufsstudium. Im Aufbaustudium wird die Heranbildung der Qualifikationshöhe zum Eintritt in ein ordentliches Studium (Konservatorium/Universität) angestrebt.
2. Der Übertritt von einem Studienabschnitt in die nächsten ist an die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung im „Zentralen künstlerischen Fach“ (§ 45/2) gebunden.
3. Die Unterrichtsdauer im „Zentralen künstlerischen Fach“ (§ 46) beträgt 50 Minuten. Zusätzlicher Unterricht kann nach Maßgabe über die Zuerkennung von „Begabtenförderung“ gestattet werden. Kriterien dafür sind: hervorzuhebende Leistungen, spezielle entwicklungsbedingte Förderungsbedürfnisse, spezielle Zielsetzungen (z. B. Vorbereitung auf Prüfungen u. ä.). Das Ausmaß der „Begabtenförderung“ wird von der Direktion zuerkannt.
4. Die Schüler haben eine bestimmte Anzahl von ergänzenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese werden von den Studienkommissionen vorgeschrieben und im aktuellen Studienführer bekannt gegeben. Des Weiteren stehen die FachabteilungsleiterInnen in Form von schriftlichen und mündlichen Auskünften über den Studienverlauf zur Verfügung.
5. Am Ende des Vorstudiums haben die SchülerInnen die Möglichkeit, eine sogenannte Oberstufenprüfung (= Abschluss des gesamten Vorstudiums) abzulegen, die auch als Übertrittsprüfung in ein Berufsstudium gewertet werden kann, wenn formale, inhaltliche und prüfungskommissionelle Voraussetzungen gegeben sind (spezieller Antrag nötig). Sollte die Reife und das Mindestalter (17 Jahre) für ein Berufsstudium noch nicht gegeben sein, kann der (die) SchülerIn in der Oberstufe (Oberstudium) weitergeführt werden, wobei jedes Jahr ein Antrag auf Verlängerung in der Direktion eingebracht werden muss.
6. Die Fachrichtungen der Aufbaustudien sind: Klavier, Orgel, Cembalo, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Gitarre, Zither, Hackbrett, Orchesterblasinstrumente, Blockflöte, Schlagwerk, Gesang (Lehrgang), Jazzinstrumente und Jazzgesang (Studienvorbereitung).

§ 40. Lehrbefähigungsstudium

Die Lehrbefähigungsstudien (-seminare) dienen der Ausbildung hoch qualifizierter Instrumental-, Gesangs-, Jazz-, Volksmusik- und Elementarmusikpädagoginnen. Am Konservatorium werden die folgenden Lehrbefähigungsstudien angeboten:

mit der Dauer von 8 Semestern:

1. Studienrichtung Instrumental- und Gesangspädagogik
2. Studienrichtung Jazz-Pädagogik

3. Studienrichtung Volksmusik-Pädagogik
4. Elementare Musikpädagogik
5. Lehramtsstudien in Kooperation mit Hochschulen und Universitäten

mit der Dauer von 4 Semestern:

Seminar „Elementare Musikpädagogik“

§ 41. Diplomstudium

Das Diplomstudium dient der Ausbildung von Komponisten, Dirigenten, Instrumentalisten und Sängern bis zur höchsten Reife.

Die Studiendauer beträgt mindestens 8 und höchstens 12 Semester.

§ 42. Lehrgänge

Die Lehrgänge bieten schwerpunktorientierte Ausbildungen in einem bestimmten Fachgebiet.

§ 43. Lehrveranstaltungstypen

Der jeweilige Typus der Lehrveranstaltung wird durch folgende Abkürzungen gekennzeichnet:

VO Vorlesung:

Sie ist eine Lehrveranstaltung in der Form des frontalen Unterrichts. Sie dient oft der Einführung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden. Sie wird als Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von Anschauungsmitteln durchgeführt. Fragen von Studierenden sind nach Absprache und Zulassung durch den Lehrenden möglich.

VmK Vorlesung mit Konversatorium:

Gespräche auf Grund von eingestreuten Fragen und klärenden Diskussionen sind zulässig.

VmUE Vorlesung mit Übung:

Verbindet die Zielsetzung von Vorlesung mit fördert diese mit Übungen.

KE Künstlerischer Einzelunterricht:

Dient dem Erwerb bzw. der Vertiefung künstlerisch oder künstlerisch-praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen eines (einer) Studierenden.

KG Künstlerischer Gruppenunterricht:

Ist die künstlerisch-praktische Arbeit mit mehreren Studierenden an demselben Thema.

KGU Kleingruppenunterricht:

Künstlerischer Unterricht mit 2 bis 3 Studierenden.

SE Seminar:

Durch ein Seminar wird Wissen in kleinen Gruppen interaktiv vermittelt und vertieft.

Dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder eines Teilgebietes eines Faches durch Referate, Teilnahme an den Diskussionen, schriftliche und sonstige zu erbringende Arbeiten.

PS Proseminar:

Stellt die Vorstufe zum Seminar dar. Es vermittelt Grundkenntnisse des wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeitens und führt in die Fachliteratur ein. Inhalte und Problemstellungen eines Faches werden in exemplarischer Form durch Referate, Diskussionen und wissenschaftliche Arbeiten behandelt.

PR Praktikum:

Erlaubt die Erprobung des theoretischen Wissens im Rahmen der Praxis.

UE Übung:

Hier werden durch selbstständiges Arbeiten Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben bzw. vertieft. Die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Inhalten wird gefördert.

EX Exkursion:

Ist eine Lehrveranstaltung außerhalb des Konservatoriums.

EN Ensembleunterricht:

Künstlerischer Unterricht im Ensemble.

BS Blockseminar:

Veranstaltung, die auf die vorgesehene Semesterstundensumme zusammengezogen (geblockt) wird.

§ 44. Workshops, Seminare

Künstlerisch-pädagogische Workshops und Seminare dienen der instrumentalen und gesanglichen planmäßigen und außerplanmäßigen Vertiefung und Weiterbildung und beinhalten spezielle Themenstellungen für eine spezifische und begrenzte Gruppe von TeilnehmerInnen. Sie sind aufgabenorientiert, weniger wissensvermittelnd und fertigkeitsvermittelnd im Sinne des regulären Lehrbetriebes und zeichnen sich sowohl durch einen speziellen Praxisbezug als auch durch die kooperative und moderierte Erörterung pädagogisch-wissenschaftlicher Thematiken aus. Die Workshop- und SeminarteilnehmerInnen lernen nicht nur vom Workshop- oder Seminarleiter, sondern in gleicher Weise auch voneinander. Durch letzteres wird das Lernergebnis maßgeblich beeinflusst. Die Teilnehmerschaft kann in "aktiv" und „passiv“ eingeteilt werden.

§ 45. Projekte, Projektwochen

Zur Erarbeitung von Werken, Aufführungen in größeren Besetzungen, zur Erfahrung pädagogischer Praxis, aber auch zur interdisziplinären Zusammenarbeit in wissenschaftlich-pädagogischer Hinsicht können diese Teil Lehrbetriebes und auch der Curricula sein (Musikschulpraxiswoche, Projektwoche Seggauberg für Lehramtsstudierende, Opernstudio, Orchesterkonzerte, etc.).